



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 140095</b>	0351 81920	12.03.2021

## Tagesbrief 124/21 vom 12.03.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Testpflicht für Erzieher**
- **Testpflicht für kommunales Personal nach § 3a Abs. 2**
- **Testungen in Schulen - Erklärvideo**
- **Elternbrief Förderschulen**

### 1. Testpflicht für Erzieher

Aufgrund häufiger Nachfragen möchten wir zur Testpflicht für die Bediensteten der Kommunen (Erzieher) folgende Hinweise geben.

#### 1.1 Grundsätzlich keine Testpflicht für Erzieher

Mit der gestrigen Veröffentlichung der Rechtsauffassung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) auf dem Kita-Bildungsserver (<https://www.kita-bildungsserver.de/aktuelles/fragen-und-antworten-bezueglich-der-corona-testungen-im-bereich-der-kindertagesbetreuung/>) wurde klargestellt, dass keine grundsätzliche Verpflichtung für das Personal an Kindertagesstätten besteht, sich testen zu lassen. Diese ergibt sich demnach weder aus § 3a Abs. 2 noch aus § 5 Abs. 4c SächsCoronaSchVO, da es sich bei den Kindern und Eltern nicht um Kunden im Sinne der Vorschriften handelt

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

und die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung auch keine Angebote der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Sinn darstellen.

Dennoch wird den Bediensteten in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Fürsorgepflicht dringend empfohlen, die (Selbst-) Testmöglichkeiten, die aktuell bestehen und weiter ausgeweitet werden, in Anspruch zu nehmen.

## 1.2 Testpflicht für Erzieher in Horten auf dem Schulgelände

Unabhängig davon besteht jedoch für Erzieher in Horten, die auf dem Gelände der Grundschulen angesiedelt sind, eine Verpflichtung, sich zweimal wöchentlich testen zu lassen. Diese Verpflichtung resultiert aus § 5a Abs. 5 SächsCoronaSchVO, wonach ein Betreten des Schulgeländes nur mit einem negativen Test möglich ist, der nicht älter als drei Tage ist. Auf die entsprechenden Ausführungen dazu in Tagesbrief 123/21 vom 11. März 2021 wird verwiesen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## 2. **Testpflicht für kommunales Personal nach § 3a Abs. 2**

Unabhängig von der über **§ 3a Abs. 1 SächsCoronaSchVO** bestehenden Verpflichtung der Kommunen, ab dem 22. März 2021 allen Beschäftigten, die am Arbeitsplatz präsent sind, ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests je Woche zu unterbreiten, bleibt die Frage offen, inwieweit für die **Bediensteten der Kommunen mit Kundenkontakt** eine **Testpflicht** gemäß § 3a Abs. 2 SächsCoronaSchVO besteht. Zwar enthalten die FAQ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) Ausführungen zum Begriff des direkten Kundenkontakts (<https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufig-gestellte-fragen-zur-coronaschutzimpfung-9444.html>).

Weiterhin unklar ist jedoch, ob die Verpflichtung zum Selbsttest nur die kommunalen Bediensteten im **gewerblichen Bereich** betrifft, da in der Begründung zu § 3a Abs. 2 SächsCoronaSchVO ausdrücklich auf berufliche „...Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes stehen...“ abgestellt wird.

Geklärt ist durch die FAQ inzwischen jedenfalls, dass den Arbeitgeber „...**keine** Verpflichtung [trifft], die Testpflicht der Beschäftigten nach § 3a Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zu kontrollieren oder zu deren Einhaltung zu verpflichten. Ebenfalls **nicht** verpflichtet ist der Arbeitgeber zur Überwachung und Dokumentation der Testergebnisse der Beschäftigten im Rahmen der Testung.

Weiterhin wird ausgeführt, dass es dem Arbeitgeber überlassen ist, wie er seinen Beschäftigten das Angebot unterbreitet. Ein generelles Testangebot an die Beschäftigten genügt.

Schließlich ist auch noch einmal auf § 3a Abs. 3 SächsCoronaSchVO hinzuweisen, der bestimmt, dass die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Testbereitstellung und die Verpflichtung der Beschäftigten zum Selbsttest nur gelten, soweit ausreichend Tests zur Verfügung stehen und deren Beschaffung zumutbar ist.

Sobald weitere Informationen dazu vorliegen, werden wir umgehend informieren.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne/ Herr Schuster

### 3. Testungen in Schulen - Erklärvideo

In Ergänzung zu den Erläuterungen hinsichtlich der Testungen an Schulen im Tagesbrief 123/21 vom 11. März 2021 wird auf das nunmehr unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/eltern-lehrkraefte-erzieher-schueler-4144.html> veröffentlichte Erklärvideo zur Durchführung den Selbsttests hingewiesen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

### 4. Elternbrief Förderschulen

Mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 12. März 2021 hat das SMK die Eltern der Schüler an Förderschulen über die Testungen ab 15. März 2021 informiert. Hinsichtlich der dort aufgeführten Anlagen wird auf die bereits mit [Tagesbrief 123/21](#) vom 11. März 2021 übersandten Dokumente verwiesen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlage**